

Dienstleistungen

- Die-Gurtung
- SMD-Gurtung
- Radial-Gurtung
- Axial-Gurtung
- Bauteilvorbereitung
- Bauteiltrocknung



Material

- Trägerbänder
- Abdeckbänder
- Leerspulen
- Abschirmbeutel
- Anzeigekarten
- Trockenmittel
- Trockenbeutel
- Pizza Boxen

Reach

Ansbach im Januar 2010

Sehr geehrte Kunden,

Reel Company handelt mit Produkten, die im chemikalienrechtlichen Sinne Erzeugnisse sind. Die Erzeugnisse beziehen wir von europäischen Lieferanten.

Nach den Vorgaben der REACH-Verordnung unterliegen wir daher keinerlei Registrierungspflichten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil aus unseren Erzeugnissen keine chemischen Stoffe unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 der REACH-Verordnung).

Festzuhalten bleibt, dass die Produkte, die Sie von uns beziehen, als Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung nicht registrierpflichtig sind.

Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

1. Vorregistrierung und Registrierung

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv. So haben wir bereits mit unseren europäischen Vorlieferanten Kontakt aufgenommen. Bei den von uns vertriebenen Produkten handelt es sich im Wesentlichen um weit verbreitete Produkte, die in sehr großen Stückzahlen und Mengen vertrieben werden.

Vor diesem Hintergrund wurde uns bereits jetzt schon von vielen unserer Vorlieferanten signalisiert, dass eine Vorregistrierung bzw. spätere Registrierung der relevanten Stoffe durchgeführt wird.

2. Pflicht zur Weitergabe von Stoffen in Erzeugnissen nach Art. 33 der REACH-Verordnung.

Auch bezüglich der Informationspflicht nach Art. 33 stehen wir in Kontakt mit unseren Lieferanten. Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung muss uns unser Lieferant eine Information übermitteln, wenn bestimmte besonders besorgniserregende Stoffe in dem Produkt über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Sollten wir diese Information von unseren Lieferanten erhalten, sind wir verpflichtet diese an unsere Kunden unmittelbar weiterzugeben.

Gemäß der uns vorliegenden Angaben unserer Vorlieferanten (z.B. Sicherheitsdatenblätter), enthalten die Produkte (inkl. Verpackung), die Sie von uns beziehen keine Chemikalien, die auf der seitens der ECHA am 13. Januar 2010 veröffentlichten Kandidatenliste (**SVHC**) als „Substances of Very High Concern“ eingestuft sind.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserer Firma haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich an unseren Ansprechpartner für Fragen zu REACH, Hr. Sichermann, e-mail:

sichermann@reelcompany.com wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ruediger Sichermann
Managementbeauftragter
Qualität - Umwelt - IT

Reel Company GmbH

Am Reiterzentrum 4
D-91522 Ansbach

Tel: + 49 (0) 981 / 6921
Fax: + 49 (0) 981 / 65521

info@reelcompany.com
www.reelcompany.com

